

Wichtige Informationen

zum Abschluss Ihres Scheidungsverfahrens

Bitte beachten Sie ab Rechtskraft der Scheidung die nachfolgenden Hinweise:

1. Heben Sie den Beschluss mit Rechtskraftvermerk gut auf, da Sie ihn im Falle der **Wiederverheiratung** dem Standesbeamten vorlegen müssen.
2. Sofern Sie Ihren **Geburtsnamen** oder den Namen wieder annehmen möchten, den Sie vor dem jetzigen Ehenamen geführt haben, können Sie dies durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten unter Vorlage des Scheidungsbeschlusses mit Rechtskraftvermerk beantragen.
3. Im Hinblick auf Ihre **Krankenversicherung** müssen Sie Folgendes beachten:
 - a) Gesetzliche Krankenversicherung: Wenn Sie bei Ihrem geschiedenen Ehegatten krankenversichert waren, müssen Sie innerhalb von 3 Monaten einen Antrag auf Weiterversicherung bei Ihrer früheren Versicherungsgesellschaft stellen, um weiter in dieser Krankenversicherung versichert zu sein. Stellen Sie den Antrag rechtzeitig, sonst riskieren Sie, nicht mehr in die Versicherung aufgenommen zu werden.
 - b) Beihilfe: Im öffentlichen Dienst endet mit der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses die Beihilfeberechtigung für den Ehegatten des Bediensteten. Achten Sie darauf, Ihre private Krankenversicherung rechtzeitig aufzustocken.
 - c) Bei einer eklatanten Erhöhung Ihrer Krankenversicherungskosten kontaktieren sie erneut Ihren Anwalt wegen einer eventuellen Unterhaltserhöhung.
4. Wenn Sie Elementarunterhalt und **Altersvorsorgeunterhalt** erhalten, müssen Sie den Altersvorsorgeunterhalt zweckentsprechend für Ihre Altersversorgung verwenden.
5. Wurden bisher Ihre **Zugewinnausgleichsansprüche** noch nicht anhängig gemacht, verjährt Ihre Ausgleichsforderung innerhalb von 3 Jahren ab Rechtskraft der Scheidung.
6. Ist im Scheidungsverfahren der **Versorgungsausgleich** zu Ihren Lasten erfolgt, besteht in folgenden Fällen die Möglichkeit, dass Sie Ihre Rente gleichwohl ungekürzt erhalten:
 - a) Ihr Ehegatte verstirbt, bevor er Leistungen bzw. nennenswerte Leistungen auf Grund der Durchführung des Versorgungsausgleichs vom Versorgungsträger erhalten hat.
 - b) Ihr Ehegatte bezieht noch keine Rente oder Pension aus übertragenen Rechten und erhält Unterhalt von Ihnen.
 - c) Soweit im Urteil/ Beschluss der schuldrechtliche Versorgungsausgleich zu Ihren Gunsten vorbehalten bleibt, denken Sie bitte daran, dass bei Eintritt des Rentenfalls ein Antrag auf Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs gestellt werden sollte.
 - d) Wird Ihr Ehegatte berufs- oder erwerbsunfähig, ist zu überprüfen, ob und inwieweit auf Grund des Rentenbezugs eventuell von Ihnen geleistete Unterhaltszahlungen gekürzt werden können oder müssen.

7. Erhalten Sie für die von Ihnen betreuten Kinder **Kindesunterhalt**, beachten Sie bitte, dass
 - a) sich deren Unterhaltsanspruch mit Vollendung des 6., 12. und 18. Lebensjahrs erhöht;
 - b) die Düsseldorfer Tabelle in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird.
8. Im Hinblick auf die **Abänderung des Ehegatten- oder Kindesunterhalts** gilt Folgendes:
 - a) Höherer Ehegatten- oder Kindesunterhalt kann auch gefordert werden, wenn sich das Einkommen des Verpflichteten erhöht.
 - b) Sie können zur Unterhaltsneuberechnung grundsätzlich alle zwei Jahre Auskunft über die Höhe des Einkommens und Vermögens des Unterhaltsverpflichteten/-berechtigten verlangen.
 - c) Sie können für die Vergangenheit höheren Unterhalt nur fordern, wenn Sie den Verpflichteten rechtzeitig in Verzug gesetzt oder hinsichtlich des Kindesunterhalts Auskunft von ihm verlangt haben.
9. Erhalten oder zahlen Sie **Ehegattenunterhalt**, so beachten Sie, dass bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse eine Abänderung des Urteils/ Beschlusses oder Vergleichs nach oben oder unten erreicht werden kann.
10. Regelungen über die **elterliche Sorge** können abgeändert werden, wenn das Kindeswohl dies erfordert.
11. Die **Kosten des Scheidungsverfahrens** sind steuerlich absetzbar. Näheres klären Sie bitte mit Ihrem Steuerberater.
12. Überprüfen Sie, welche Änderungen Ihres **Testaments** auf Grund der Scheidung erforderlich werden.
13. Überprüfen Sie, ob Sie in Ihrem **Lebensversicherungsvertrag** einen neuen Begünstigten benennen wollen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass hier nur einige der wichtigsten Rechtsfolgen einer Scheidung zusammengefasst sind. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Prüfung Ihres persönlichen Falles. Die oben genannten Fristen werden von uns auch nur dann überwacht, wenn insoweit ein Mandat erteilt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Gerhards

Rechtsanwalt

Zwangsverwalter

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht